

Rauchverbot in Sichtweite von Kindern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01956 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 18.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13539

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 18.07.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirks Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024
Inhalt	In der Vorlage wird dargestellt, welche gesetzlichen Regelungen bzgl. des öffentlichen Rauchens und Alkoholkonsums durch Erwachsene zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bestehen. Statt der Unterstützung weiterer Verbote, wie durch die Bürgerversammlung angeregt, wird auf die bestehenden Präven- tionsmaßnahmen zur Suchtprävention verwiesen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein.
Entscheidungsvor- schlag	Die bestehenden Präventionsprogramme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden fortgeführt und weiterhin auf alle gesundheitsschädlichen Suchtmittel ausgerichtet.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Rauchen, Kinder, Rauchverbot
Ortsangabe	-/-

Rauchverbot in Sichtweite von Kindern

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13539

1 Anlage

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 18.07.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 Schwanthalerhöhe empfiehlt die Unterstützung der Initiative des Bayerischen Ministerpräsidenten, das Rauchen legaler Drogen in der theoretischen Sichtweite von Kindern bei Strafe zu untersagen. Dabei sollte der Vorgang des Rauchens nicht auf die Inhaltsstoffe des Rauchmittels eingegrenzt werden, da diese von zusehenden Kindern nicht unterschieden werden könnten. Das Rauchen sollte somit in der Sichtweite von Kindern generell untersagt sein.

Zusätzlich wird angeregt für die Zukunft zu prüfen, ob dies nicht auch für andere gesundheitsschädliche und süchtig machende Drogen und Einnahmemethoden wie Ethanol, Zucker, Koffein usw. ebenso gelten sollte (siehe Anlage).

1. Ausgangslage

Zum 01. April 2024 ist in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (KCanG) in Kraft getreten, das Erwachsenen den Konsum von Cannabis zu Genusszwecken in gesetzlich geregelten Grenzen erlaubt. Zu diesen Grenzen gehört, dass nicht nur der Konsum in der unmittelbaren Gegenwart von Personen, die das Alter von 18 Jahren noch nicht vollendet haben, sondern auch der öffentliche Konsum in Sichtweite von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr verboten ist. Dies soll verhindern, dass Kinder und Jugendliche den Konsum von Cannabis als Selbstverständlichkeit ansehen und selbst animiert werden, Cannabis zu konsumieren. Da Cannabiskonsum auf die körperliche und mentale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen je nach Alter und Menge einen sehr schädlichen Einfluss haben kann, ist es erklärte Zielsetzung des KCanG, Minderjährige nicht nur vor der direkten Einnahme von Cannabis zu schützen, sondern auch vor der indirekten Einnahme etwa durch Passivrauchen oder vor Situationen, in denen direkt der Konsum von Cannabis erlebt werden kann.

Das Verbot schließt grundsätzlich auch andere Cannabis-Konsumformen als das Rauchen ein, der Konsum etwa von selbstgebackenen Cannabiskekse ist allerdings nicht nur schwerer zu kontrollieren, sondern für Minderjährige mit bloßem Auge auch nicht zu erkennen.

Dabei ist Cannabis nicht das einzige Suchtmittel, das von Erwachsenen zum Genuss konsumiert wird und eine potentielle Gefährdung für Kinder und Jugendliche darstellt. Bereits das Rauchen von Tabak erfüllt die genannten Kriterien. Nikotin ist ein starkes Nervengift,

das bei langjährigem Konsum verschiedene und erhebliche Gesundheitsschäden verursachen kann und für 143.000 Todesfälle pro Jahr in der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist. Bekanntermaßen ist bereits Passivrauchen, also das Einatmen von nikotingschwängelter Luft, ebenfalls gesundheitsschädlich. Deshalb wurden Nichtraucherschutzgesetze erlassen, auf deren Grundlage in öffentlich zugänglichen Räumen in der Regel nicht mehr geraucht werden darf. Das Rauchen Erwachsener in Gegenwart oder Sichtweite von Kindern und Jugendlichen ist dagegen nicht begrenzt.

Auch der Konsum von Alkohol führt zu erheblichen gesundheitlichen Schäden bis Todesfällen und zu vielfachen sozialen Auswirkungen für die Konsumierenden wie für Angehörige und / oder Dritte. Alkohol ist bereits in geringen Mengen für Kinder gefährlich und kann bei übermäßigem Konsum auch tödlich sein. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist für Erwachsene nicht eingeschränkt und erfolgt häufig in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen.

Diese Darstellung zeigt auf, dass sich die gesetzlichen Vorgaben zum Konsum von Suchtmitteln durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht nur an der Schädlichkeit der Stoffe orientieren und die Vorgaben zum Jugendschutz nicht stringent sind. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die Empfehlung der Bürgerversammlung darauf abzielt, auch das Rauchen legaler Drogen oder anderer denkbarer Inhaltsstoffe von Zigaretten zu untersagen, weil beobachtende Kinder die Inhaltsstoffe nicht erkennen können, sondern nur den Akt des Rauchens an sich. Auch der Vorschlag für die Zukunft zu prüfen, ob das Verbot auch für „andere stark gesundheitsschädliche und süchtigmachende“ Stoffe wie Zucker ebenso gelten sollte, ist zunächst nachvollziehbar, einzig das genannte Ethanol ist in seiner Reinform kein gewöhnliches Genussmittel, auf das ein solches Verbot anzuwenden wäre.

Die aktuelle gesellschaftliche Diskussion um die Regelungen im KCanG thematisiert immer wieder die Verhältnismäßigkeit der Vorgaben im Vergleich insbesondere zu Alkohol und auch Nikotin. Gleichzeitig gibt es keinen gesamtgesellschaftlichen oder politischen Impuls zur stärkeren staatlichen Begrenzung des Alkohol- oder Tabakkonsums. Auch die Diskussion um eine Zuckersteuer oder stärkeren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Werbung für stark zuckerhaltige, gesundheitsschädliche Produkte wird zwar gesellschaftlich geführt, führte bisher jedoch nicht zu einer landes- oder bundeseinheitlichen Regelung. Die Landeshauptstadt München kann eine entsprechende Regelung mangels Gesetzeskompetenz nicht erlassen, allerdings setzt das Gesundheitsreferat auf Prävention.

Die Zielsetzung, Kinder und Jugendliche zu schützen, aber auch die Entwicklung einer Suchtmittelabhängigkeit durch fehlendes Risikobewusstsein und übermäßigem Genuss von schädlichen Substanzen bei Erwachsenen zu reduzieren, kann statt durch Verbote durch Information über Wirkungen und Gefährdungen, die Förderung von Lebenskompetenzen, eine Reduktion der sozialen Aufforderung zum Konsum und der Verharmlosung der Folgen durch die herstellende Industrie und ihre Werbung gelingen. Dies betrifft kontinuierliche Präventionsarbeit, bedarfsgerechte Frühinterventionen und Behandlungsangebote für jene Personen, denen der adäquate Umgang mit Suchtmitteln nicht gelingt.

Die Landeshauptstadt München führt deshalb seit 2008 kontinuierlich das Münchner Programm zur Suchtprävention durch, in dem Gesundheitsreferat, Referat für Bildung und Sport sowie das Sozialreferat gemeinsam Präventionsangebote insbesondere für Kinder und Jugendliche umsetzen. Darüber hinaus werden Angebote von Trägern der Freien Wohlfahrt gefördert. Die Angebote sind nach den oben genannten Kriterien der Förderung von Lebenskompetenzen in der Regel suchtmittelübergreifend konzipiert und werden den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Konsummustern angepasst. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz werden vom Sozialreferat sowie dem Kreisverwaltungsreferat kontrolliert.

2. Entscheidungsvorschlag

Die Landeshauptstadt München führt die bewährten Präventionsprogramme weiter und setzt dabei auf die Stärkung der Resilienz gegenüber allen Suchtmitteln.

3. Klimaprüfung

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses 08 vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Der Bezirksausschuss 8 hat sich in seiner Sitzung vom 11.06.2024 mit dem Beschlusssentwurf befasst und diesem einstimmig zugestimmt.

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, die Bezirksausschussgeschäftsstelle Süd sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die bestehenden Präventionsprogramme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden fortgeführt und weiterhin auf alle gesundheitsschädlichen Suchtmittel ausgerichtet.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01956 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 Schwanthalerhöhe ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3.Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Gesundheitsreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Gesundheitsreferat, Geschäftsbereich Gesundheitsvorsorge
An die Vorsitzende des Bezirksausschuss 8 – Schwanthalerhöhe
An die Bezirksausschussgeschäftsstelle Süd (2fach)

z.K.

Am.....